

# Satzung für den Seniorenbeirat Pegnitz

vom 24. September 2015



Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

## Präambel

***Es ist wichtig, die Teilhabe älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen kontinuierlich einzufordern, damit diese zur Selbstverständlichkeit wird.***

## § 1

### Zweck und Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Pegnitz bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger eine Seniorenvertretung. <sup>2</sup>Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Pegnitz". <sup>3</sup>Träger ist die Stadt Pegnitz.
- (2) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. <sup>2</sup>Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. <sup>2</sup>Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. <sup>3</sup>Die Vorgaben an die städtischen Gremien sind von diesen in einer angemessenen Frist, mindestens aber in vier Monaten, zu behandeln. <sup>4</sup>Er wird bei allen seniorenrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt eingebunden.
- (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. <sup>2</sup>Damit soll zur Diskussion über Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau oder zur Vorbeugung von Generationskonflikten geleistet werden. <sup>3</sup>Selbsthilfe und Selbstorganisation sollen gefördert werden.

## § 2

### Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus zehn Personen.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassierer/in.
- (3) Die in Abs. 2 Genannten können aus wichtigem Grund vom Seniorenbeirat mit einer Drei-Viertel-Mehrheit abberufen werden.
- (4) <sup>1</sup>Von der Stadtverwaltung Pegnitz wird die Arbeit von einem Mitarbeiter begleitet. <sup>2</sup>Er berät und unterstützt den Beirat bei seiner Tätigkeit und informiert den ersten Bürgermeister. <sup>3</sup>Der erste Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Stadtverwaltung haben im Beirat Rederecht.

## § 3

### Wahl, Auflösung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger/innen mit Wohnsitz in Pegnitz, die am 01.01. des Jahres, in dem die neue Wahlperiode des Beirats beginnt, das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Bürger/innen der Stadt Pegnitz.
- (3) Die Wahlen finden jeweils im Rahmen einer Versammlungswahl im November statt.
- (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat nimmt seine Arbeit erstmals zum 01.01.2015 auf. <sup>2</sup>Zu den jeweils konstituierenden Sitzungen lädt der erste Bürgermeister der Stadt Pegnitz. <sup>3</sup>Er leitet auch die Wahlen.
- (5) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Das jeweilige Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Pegnitz öffentlich bekanntgemacht.

(7) <sup>1</sup>Das Ehrenamt des Seniorenbeirats endet durch Aufgabe des Wohnsitzes in Pegnitz oder durch Abberufung (§ 2 Abs. 3), es kann ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats aus, rückt der/die nach dem Ergebnis der letzten Wahl erste Nachrücker/in in den Seniorenbeirat nach.

(8) Die Amtsperiode des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre.

#### § 4 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch zu laden. <sup>2</sup>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung anstehende TOP in der vorgelegten Fassung abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Schriftführer/in und dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen.

(6) Bei Bedarf stellt die Stadt Pegnitz Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirats zur Verfügung.

(7) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat erhält ein jährliches vom Stadtrat festzulegendes Budget, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird. <sup>2</sup>Die Verwendung der Mittel ist dem Stadtrat gegenüber schriftlich nachzuweisen (bis spätestens 15.02. des Folgejahres).

(8) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich; sie wird nicht entschädigt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat Pegnitz vom 05.09.2014 außer Kraft.

Pegnitz, 24. September 2015  
i.V.

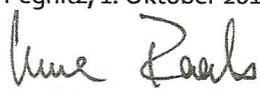
  
Wolfgang Nierhoff  
Zweiter Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 149. Ausgabe vom 01.10.2015 bekanntgemacht; sie ist damit am 2. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Pegnitz, 1. Oktober 2015

  
Uwe Raab  
Erster Bürgermeister

